

Risiken bei der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens

Moers, im Juli 2015

Statt der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) wird von verschiedenen Anbietern und in Internet-Foren als „kostengünstige“ Alternative die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenversicherung) gemäß § 28h SGB IV angeregt. Von dieser rechtlich möglichen Lösung sollte jedoch aus verschiedenen Gründen kein Gebrauch gemacht werden.

Befugnisse als Steuerberater in der Sozialversicherung

Wir als Steuerberater dürfen zwar die laufende Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erledigen und die korrekte Lohnversteuerung und Verbeitragung innerhalb der Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung überwachen und unsere Mandanten auf mögliche Fehlerquellen ansprechen, aber seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5.3.2014 (Aktenzeichen: B 12R 4/212 R) unsere Mandanten nicht mehr in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV vor der Clearingstelle der DRV Bund vertreten.

Generell dürfen wir als Steuerberater unsere Mandanten in laufenden Verfahren vor der gesetzlichen Krankenversicherung vertreten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 28h SGB IV). Die gesetzlichen Krankenversicherungen können - jedoch nur für sich - z.B. auch den Status eines freien Mitarbeiters klären. Diese „Eigenprüfung“ bindet jedoch nur und ausschließlich die gesetzliche Krankenversicherung selbst.

Keine Bindungswirkung für andere Stellen

So sind die Agenturen für Arbeit (Arbeitsämter) im leistungsrechtlichen Falle (also im Anspruchsfall) nicht an die Entscheidung der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden. Gesetzlich ist in § 336 SGB III klargestellt, dass die Agentur für Arbeit allein an die Entscheidung der Clearingstelle der DRV Bund gebunden sind. Auch in einer späteren Sozialversicherungs-Betriebsprüfung können Bescheide der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 45 SGB X (auch rückwirkend) aufgehoben werden.

Um späteren Risiken vorzubeugen, sollte daher entweder der Mandant selbst oder im Idealfall ein mit uns kooperierender Rechtsanwalt ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der DRV Bund einleiten.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen